

Zwischen der  
**Stiftungsgut Üplingen GbR, Badelebener Str. 12 in 39393 Ausleben OT  
Üplingen** - a/s Vermieter - vertreten durch Horst Düll und Jörg Hartmann -  
Tel. (03 94 04) 5 07 87 – www.ueplingen.de – E-Mail: n.raschke@ueplingen.de

und \_\_\_\_\_ (als Mieter)

Anschrift / Tel.Nr. / E-Mail: \_\_\_\_\_

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

### § 1 Mieträume / Vertragsobjekt

Zur Durchführung folgender Veranstaltung/en  
\_\_\_\_\_ **standesamtliche Trauung** \_\_\_\_\_  
vermietet die Stiftungsgut Üplingen GbR im Namen und Auftrag der Stiftung  
Braunschweigischer Kulturbesitz nachstehende Räumlichkeiten:

- Oktogonkirche Üplingen
- Dorfhaus inkl. Küche und WC-Anlage

Datum und Zeitpunkt der Veranstaltung \_\_\_\_\_

### § 2 Miete und Nebenkosten

Die Servicepauschale beträgt incl. Nebenkosten (Strom und Heizung) und Mwst.  
für die Kirche in der Zeit vom 01.06.-30.09. 150,00 €  
in der Zeit vom 01.10.-31.05. 175,00 €  
für das Dorfhaus mit Küche 75,00 €

Die Servicepauschale ist im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch drei Tage vor  
Veranstaltungsbeginn auf das folgende Konto: VR-Bank Würzburg,  
IBAN: DE56 7909 0000 0006 1576 45, BIC: GENODEF1WU1 (Empfänger:  
Stiftungsgut Üplingen GbR)

Soweit der Betrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, behält sich der Vermieter ein  
außerordentliches Rücktrittsrecht von diesem Mietvertrag vor.

### § 3 Art, Form, Inhalt

Die Veranstaltung darf in Inhalt und Form nicht gegen kirchliche Grundsätze oder  
christliche Glaubensinhalte verstoßen. Das Rauchen ist innerhalb der Gebäude bzw.  
der entsprechenden Räumlichkeiten nicht gestattet.

Bei der Nutzung der Gebäude, der Räumlichkeiten, der Einrichtung bzw. Anlagen  
und Geräte (auch techn. Geräte) ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung  
zu achten. Am Gebäude, den Räumlichkeiten und der Einrichtung dürfen keine  
Veränderungen vorgenommen werden. Dekorationen bedürfen der vorherigen  
Genehmigung durch die Stiftungsgut Üplingen GbR.

## **§ 4 Haftung**

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache pfleglich zu behandeln und in unversehrtem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die durch Verletzung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht schuldhaft verursacht wurden. Der Mieter hat Schäden, für die er einstehen muss, sofort zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Frist nicht nach, so kann der Vermieter die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Mieters vornehmen lassen.

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von allen Ansprüchen aus Schäden freizustellen, die ihm, seinen Beauftragten, den Teilnehmern, Lieferfirmen oder Besuchern der Veranstaltung entstehen.

## **§ 5 Beachtung allgemeiner Vorschriften**

Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Jugendschutz, Gewerbeordnung, kommunales Gemeinderecht, feuerpolizeiliche Vorschriften, GEMA-Vorschriften, Schankerlaubnis u.ä.). Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Mieter wird durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

## **§ 6 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages gelten nur bei schriftlicher Vereinbarung. Dies gilt auch für Nebenabreden.

## **§ 7 Besondere Bestimmungen und Auflagen**

2

Siehe hierzu Protokollerklärung zum Mietvertrag.

## **§ 8 Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für beide Vertragspartner das Amtsgericht in Oschersleben.

Üplingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)

# Protokollerklärungen

zum Mietvertrag

zwischen der Stiftungsgut Üplingen GbR (Vermieter) und

\_\_\_\_\_ (Mieter)

1. Soweit für die Veranstaltung eine Küchennutzung erfolgt, ist der Küchenbereich einschl. dazugehöriger Geräte nach Benutzung wieder in einen ordentlichen, sauberen und funktionstüchtigen Zustand zu bringen.

2. Verursacht eine Veranstaltung eine besonders starke Verschmutzung, so ist diese auf Kosten des Mieters zu beseitigen. Im Übrigen sind die angemieteten Räume besenrein zu verlassen. **Insbesondere in der Kirche ist die Verwendung von Konfetti jeglicher Art sowie das Streuen roter Blütenblätter auf Grund dauerhafter Verfärbungen am Sandsteinfußboden untersagt.**

3. Der Mieter hat sich rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung (mindestens drei Tage) mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen: Veranstaltungsablauf, Einweisung, Bestuhlung, Lieferungen etc.

4. Der Mieter hat die Beendigung der Veranstaltung dem Vermieter anzuzeigen: Übergabe der Gebäude, Räumlichkeiten, Geräte.

5. Die gastronomische Betreuung fällt ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Mieters. Nach Ende der Veranstaltung sind die Kühlfächer zu leeren; die Getränke (einschl. Leergut) sind grundsätzlich am folgenden Werktag abzuholen.

6. Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle Requisiten, Dekorationen usw. aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen.

7. Ein besonderer Hinweis betrifft die Mülltrennung: Zusätzlichen Müll, wie z.B. Altpapier und Altglas hat der Mieter selbst zu entsorgen.

8. Auf die Nachbarschaft ist gebührende Rücksicht zu nehmen, insbesondere ist bei der Veranstaltung und während der An- und Abfahrt ruhestörender Lärm zu vermeiden.

Üplingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Vermieter)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Mieter)